



Für unser Land!

 LEGISLATIV-
 UND
 VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für
 soziale Sicherheit und Generationen
 Stubenring 1
 1010 Wien

ZAHL
 0/1-290/431-2000

DATUM
 27.9.2000

CHIEMSEEHOF
 FAX (0662) 8042 - 2164
 post@legistik.land-sbg.gv.at
 TEL (0662) 8042 - 2290
 Herr Dr. Schernthaner

BEIREFE

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Teil des Budgetbegleitgesetzes 2001); Stellungnahme
 Bezug: do ZI 17.003/54-4/00

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Begutachtungsfrist:

Der obbezeichnete Gesetzentwurf ist am 18. September 2000 beim Amt der Salzburger Landesregierung eingelangt. Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen hat unter Berufung auf die Erfordernisse der Budgeterstellung das Ende der Begutachtungsfrist mit 27. September 2000 und die Frist für einen allfälligen Antrag auf Aufnahme von Verhandlungen nach Art 2 Abs 1 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus mit 16. Oktober 2000 festgesetzt. Aus der Sicht der Länder ist die Einräumung einer Frist von lediglich 10 Tagen völlig unakzeptabel und entschieden abzulehnen. Eine seriöse Begutachtung unter Einbeziehung der betroffenen amtsinternen Dienststellen wird dadurch verunmöglicht. Das Land Salzburg behält sich jedenfalls vor, bis zum zweiten do vorgegebenen Zeitpunkt einen Antrag auf Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium zu stellen. Im Zusammenhang erscheint die Sinnhaftigkeit von zwei Fristsetzungen generell zweifelhaft.

2. Zur Änderungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967:

Nach Art 4 Z 1 des Gesetzentwurfes ist vorgesehen, dass der Kostenersatz für das Karenzgeld/für die Teilzeitbeihilfe für unselbstständige Erwerbstätige im Jahr 2001 entfallen soll. Dies würde im Jahr 2002 laut Erläuterungen zu Minderausgaben des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (FLAF) von rund 4,75 Mrd S führen. Weshalb diese Leistungen aus dem FLAF für 2001 entfallen sollen, ob diese Leistungen anderweitig kompensiert werden sollen, ob sie mit dem Mittelbedarf betreffend die Entlastung der Pensionsversicherung im Zusammenhang stehen oder ob der Leistungsentfall auch für die Zukunft vorgesehen ist, all dies ist den Materialien leider nicht zu entnehmen. Da die beabsichtigten Änderungen für die Länder jedoch von immanentem finanziellen Interesse sind, sind ausreichende Erläuterungen hiezu unerlässlich! Im Zusammenhang ist auch auf die möglichen Folgen bei den Sozialhilfeausgaben der Länder hinzuweisen. Es kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass die beabsichtigte Maßnahme sich dort spürbar auswirkt. Die do Erläuterungen geben auch diesbezüglich keinerlei Auskunft. Eine weiter gehende Stellungnahme hiezu – allenfalls unter Berufung auf die Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus – bleibt ausdrücklich vorbehalten.

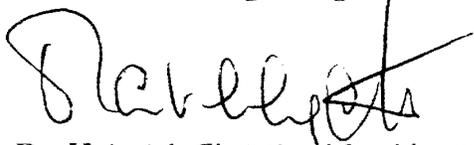
Ausdrücklich gefordert wird, dass der Absolutbetrag von 9,5 Mrd S (§ 39 Abs 5) und der Länderbetrag (§ 45) nicht erhöht werden dürfen. Allfällige Maßnahmen des Bundes, die tendenziell oder in Summe zu einer Erhöhung dieser Beträge führen würden, werden strikt abgelehnt.

3. Zur Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes:

Zu den hier vorgesehenen Änderungen ist kritisch anzumerken, dass diese für die Bauern in Österreich insgesamt zu einer Mehrbelastung von rd 6 Mio S führen würden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und fünf Ausfertigungen an das Präsidium des Bundesrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor